

An das

Amt der Oö Landesregierung / Direktion Verfassungsdienst

4021 Linz • Landhausplatz 1

An den Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

An den Landesrat KommR. Ing. Wolfgang Klinger

Niederösterreich, am 12.12.2020

**Betrifft:**

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Oö Hundehaltegesetz-Novelle 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, der Dachverband Tierschutz 2.0 vertritt rund 100 Tierschutzvereine in Österreich, die sich vor allem um das Wohl von Heim- und Haustieren kümmern.

Gemäß des österreichischen Tierschutzgesetzes ist die Zielsetzung der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Grundsätze der Tierhaltung sind hier, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Mehr als fragwürdig und fachlich nicht nachvollziehbar ist nun die Novelle des Oö Hundehaltegesetzes zu sehen, da Oö bislang mit dem Sachkundenachweis und der erweiterten Sachkunde nachhaltig bewiesen hat, dass bei steigender Hundeanzahl eine deutliche Reduzierung mit Unfällen durch Hunden erreicht wurde.

Denn mehr Sicherheit gibt es nur, wenn HundehalterInnen ausgebildet und die Hunde gut erzogen sind. Daraus resultiert eine nachhaltige Gefahrenprävention auch im nicht öffentlichen Gebiet (wo die meisten Beißvorfälle passieren), weil

HundehalterInnen verantwortungsvoll und tierschutzkonform handeln und ihre Hunde lesen und richtig einschätzen können. So wird langfristig die Basis für ein gutes und sicheres Zusammenleben gelegt.

Und hier muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass in Österreich rund 3.600 Unfälle pro Jahr durch Hunde (Statistik Kuratorium für Verkehrssicherheit, 2017) passieren. Dies entspricht bei rund 600.000 Hunden einem Prozentsatz von 0,6% aller Hunde (egal ob Mischling, Rassehund, etc.) die demnach auffällig werden!!!

Die nun suggerierte Sicherheit einer möglichen Rasseliste und permanenter Leinen- und Maulkorbzwang bearbeitet einzig das Symptom, aber nicht die Ursache des eigentlichen soziologischen Problems, nämlich dem einzelnen „fahrlässigen Hundehalter“. Der Mensch am Ende der Leine bewirkt, wie sich das Verhalten des Hundes, neben Aufzucht und Sozialisation, entwickelt.

Und hier stellt sich die Frage, wer die Expertengruppe und/oder die kynologischen Berater waren, die fachlich fundiert, wissenschaftlich basiert und mit validen Daten zu dieser Novelle Empfehlungen ausgesprochen haben?

In der wissenschaftlichen Arbeit der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Auftrag des Sozialministeriums (2019) wurde klar aufgezeigt, dass die rassenspezifische Gefährlichkeit von Hunden aktuell weder wissenschaftlich erwiesen noch durch eine zuverlässige Beißstatistik belegt werden kann. Vielmehr ist der Hund ein „Produkt seiner Umwelt“, und sein Verhalten wird durch Aufzucht, Sozialisation, Umweltbedingungen und dadurch, wie der Hund ausgebildet wurde, geprägt.

Durch eine permanente Maulkorb- und Leinenpflicht, können Hunde in ihrem Verhalten nachhaltig gestört werden:

.) Das optische Ausdrucksverhalten eines Hundes umfasst eine Vielzahl an Einzelsignalen und ihre jeweilige Bedeutung in unterschiedlichen Kombinationen.

So liefern Gestik, Mimik, Körperhaltung, Körperstellung, Körperspannung, mögliche Lautgebungen im jeweiligen Verhaltenskontext Informationen über den emotionalen Zustand eines Hundes, dessen Motivationen und Verhaltensbereitschaften.

Das Ausdruckverhalten des Hundes wird durch einen Maulkorb sehr eingeschränkt.

.) Ein einschlägiges Gutachten von Winkelmayr & Binder 2019 belegt, dass in Bärten und ähnlichen Strukturen vor Allem im Gesicht, auch Tasthaare verborgen sind und deren Beschneiden, Trimmen etc. tierschutzwidrig nach dem österreichischen

Tierschutzgesetz zu sehen ist. Daraus lässt sich ableiten, dass auch ein permanenter Maulkorbzwang, durch die Einschränkung, sich auf diese sensiblen Tasthaare auswirkt.

.) Zudem kann eine massive Stresserhöhung der Hunde mit solchen Maßnahmen einhergehen. Wissenschaftliche Arbeiten haben bereits erwiesen, dass eine erhöhte Stressbelastung Auswirkungen auf das Verhalten hat. Verhaltensveränderungen (Notari et. al. 2015): weniger Spielverhalten, gesteigerte Angstbereitschaft, Unruhe, gesteigerte Aggressionsbereitschaft (bes. bei Ressourcenkonflikten / Frustration), verringerte Lernfähigkeit.

Wir möchten hiermit mit Nachdruck darauf hinweisen, dass wir uns gegen eine Rasseliste und gegen populistische Maßnahmen aussprechen! Diese Rasseliste soll zudem per Verordnung geregelt werden. Keiner weiß bisher, welche Hunderassen und deren Kreuzungen dort angeführt sein werden und welche Rassen dann womöglich noch weiter dazu kommen. Dahingehend stellt sich nochmals die Frage, wer hier die Expertengruppe und/oder die kynologischen Berater sein werden, die fachlich fundiert, wissenschaftlich basiert und mit validen Daten hier unterstützen? Diese Bedenken ziehen sich auch in die „Sachkunde“ ebenso wie die „erweiterte Sachkunde“ und der „Alltagsausbildung und -prüfung“ weiter.

Zudem fehlen in dem Begutachtungsentwurf wichtige Ausnahmeregelungen und Übergangsbestimmungen. So benötigen ältere und kranke Hunde eine Übergangsbestimmung, dass sie diese Veränderungen nicht mehr mittragen müssen. Welche Übergangsbestimmung (Zeit) gibt es für die vielen betroffenen Hundehalter zur Erbringung mit ihren Hunden?

Wichtige Ausnahmeregelungen für Welpen bis zum Alter von bspw. 6 Monaten der verpflichtenden Maulkorbpflicht fehlen gänzlich. Gerade die gute und richtige Sozialisierung eines Hundes ist ein Grundstein für eine nachhaltige Gefahrenprävention.

Listenhunde auf dieser Oö Rasseliste als Therapiebegleithunde (Therapiehunde welche gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz geprüft und zertifiziert sind), sind einzig bei der Ausbildung und dem tatsächlichem Einsatz von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen. Ebenso verhält es sich bspw. bei geprüften Rettungshunden. Dies ist vollkommen unverständlich, weshalb hoch ausgebildete Hunde für den Dienst des Menschen nur im temporären Einsatz und Training ausgenommen sind, aber im normalen Alltag Maulkorb- und Leinenpflicht benötigen. Hier bedarf es einer generellen Ausnahme solcher Hunde von der normierten Maulkorbpflicht.

Als Dachverband sehen wir weiterhin den Missstand, dass im bestehenden Oö Hundehaltegesetz vom Eigentümer des Hundes bei Abnahme gesprochen wird. Dies mag in vielen Fällen auch korrekt sein, dass der Hundehalter auch der Eigentümer ist, jedoch gibt es auch sogenannte Schutzverträge für Hunde, wo der neue Hundehalter nur der „Verwahrer“ ist und das Eigentumsrecht bleibt bei der Tierschutzorganisation zum Schutz der vermittelten Tiere. So sollte es in der Novelle eine Änderung geben, dass bspw. mittels einer einheitlichen Datenbank das Eigentum schnell für die Behörde ersichtlich ist um die Tierschutzorganisationen rasch informieren zu können.

Eine Tötung von möglicherweise gesunden Hunden wie in ihrem bestehenden Gesetz § 9 (4) bereits vorhanden, ist zudem tierschutzrelevant, da es nach dem österreichischen Bundestierschutzgesetz § 6 (1) verboten ist, Tiere ohne einen vernünftigen Grund zu töten.

**Tierschutz und Sicherheit müssen Hand in Hand gehen. Wir ersuchen daher, ein sinnvolles, fachlich fundiertes, tierschutzgerechtes Hundehaltegesetz in Oberösterreich zu ermöglichen und sind zur Mitwirkung gern bereit.**

**Brigitte Cocyan**

Präsidentin Dachverband Tierschutz 2.0

[www.tierschutz20.at/](http://www.tierschutz20.at/)

**Yvonne Adler**

Dipl. Tierpsychologin

Akademisch geprüfte Kynologin

Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Hunde

[www.adler-dogs.at](http://www.adler-dogs.at)